



Stellungnahme aus Deutschland zu investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ)

„Regulierung rechtlich möglich und dringend geboten“

Das Problem ist ein europäisches. In dieser Ausgabe bieten wir einen Bericht (siehe Newsticker) über die Situation in Spanien. Dort haben mehrere fremdinvestorengeführte Dentalketten ihre Patienten im Stich gelassen. Die mächtige deutsche Bundesärztekammer fordert jetzt in einer Stellungnahme die Regulierung der MVZ durch den Staat.

Der Präsident der spanischen Zahnärztekammer, Óscar Castro Reino, forderte auf der Frühjahrstagung der Federation of European Dental Competent Authorities and Regulators (FEDCAR) Anfang Mai erneut die wirksame Anwendung eines längst in Kraft getretenen Gesetzes, wonach jedes Unternehmen, das zahnmedizinische Leistungen erbringt, in den Händen von Zahnärzten sein muss und den ethischen Grundsätzen des Berufsrechts unterliegt.

In Deutschland hat jetzt die Bundesärztekammer eine Stellungnahme zu einem Rechtsgutachten abgegeben, das der Bundesverband der Betreiber medizinischer Versorgungszentren (BBMV) in Auftrag gegeben hat. Im Gutachten des BBMV kommt Prof. Dr. Martin Burgi, Ordinarius für öffentliches Recht und Europarecht an der LMU München, zu dem Ergebnis, dass für weitere Einschränkungen von MVZ-Gruppen „unüberwindbare verfassungs- und europarechtliche Grenzen“ bestehen. So erklärt der Rechtsgutachter, dass bei weiteren Eingriffen in die grundgesetz-

lich geschützte Berufsfreiheit der MVZ-Betreiber hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange bestehen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben müsse.

Nicht mit Europarecht vereinbar?

Von den zehn Vorschlägen von Bundesärztekammer und Bundesländern sieht Burgi vier als aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich; so das Verbot der Konzeptbewerbung und der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bei Nichtgewährung der ärztlichen Unabhängigkeit in medizinischen Fragen. Auch die Überprüfung der Versorgungsaufträge und Transparenzvorgaben über die Eigentümerstrukturen verstoße nicht gegen Verfassungs- und Europarecht.

Anders sieht es der Rechtsprofessor bezüglich der Einschränkung der Gründungseigenschaften für Krankenhäuser auf einen Radius von 50 Kilometern. Auch das Verbot fachgleicher MVZ, in

© Andrey Popov – stock.adobe.com

dem sich Spezialisten aus einem Fachgebiet oder Hausärzte zusammenschließen, erfülle nicht die Voraussetzung hinreichend gewichtiger Gemeinwohlbelange zu dessen Begründung.

Stellungnahme der Bundesärztekammer

„Eine gesetzliche Regulierung von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) ist rechtlich möglich und aus Versorgungsgesichtspunkten dringend geboten. Eine solche Regulierung würde mit dazu beitragen, MVZ als sinnvolles Versorgungsangebot vor negativen Folgen einer auf Rendite ausgerichteten Patientenversorgung zu schützen.“ So kommentiert Bundesärztekammer-Präsident Dr. Klaus Reinhardt die Ergebnisse des Gutachtens zur Rechtmäßigkeit einer stärkeren Regulierung von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren.

Reinhardt verweist auf die von der Bundesärztekammer im Januar 2023 vorgelegten Regulierungsvorschläge für iMVZ. Sie sollen gewährleisten, dass das Patientenwohl immer vor kommerziellen Interessen Vorrang hat. Einen Antrag mit gleicher Zielrichtung hatten unlängst die Länder Bayern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz in den Bundesrat eingebracht. „Die in dem BÄK-Papier sowie in dem Bundesratsantrag enthaltenen Vorschläge dienen dem Gemeinwohl und sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt“, stellt der BÄK-Präsident klar.

Aus Sicht der Bundesärztekammer muss für Medizinische Versorgungszentren das Gleiche gelten, was auch für Vertragsärzte sowie für Apotheken gilt. So sei für die Tätigkeit von Vertragsärzten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts notwendig, dass diese gegenüber ihren Patienten sowohl im Bereich der eigentlichen Behandlungstätigkeit als auch im tatsächlichen und rechtlichen Umfeld dieser Behandlung in vollem Umfang unmittelbar verantwortlich sind.

Keine Einflussnahme von anderen

Das setzt laut Bundesärztekammer zwingend voraus, dass Vertragsärzte Inhalt und Umfang ihrer ärztlichen Tätigkeit und den Einsatz der der Praxis zugeordneten sachlichen und persönlichen Mittel selbst bestimmen und insoweit keiner maßgeblichen Einflussnahme durch andere unterliegen. Das Apothekengesetz verbietet Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Apotheker gewährte Darlehen oder überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet sind. Für Medizinische Versorgungszentren kann aus Sicht der Bundesärztekammer nichts anderes gelten. Das Vertragsarztrecht bestimmt, dass für Medizinische Versorgungszentren die für Vertragsärzte geltenden Regelungen entsprechend gelten.

Reinhardt fordert deshalb gesetzliche Klarstellungen: „Die Einschränkung des Gründerkreises für Medizinische Versorgungszentren darf nicht weiter dadurch unterlaufen werden, dass ein Krankenhaus nur mit dem Zweck betrieben wird, eine Kette von Medizinischen Versorgungszentren zu gründen und an der stationären Versorgung eigentlich gar kein Interesse hat.“

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssten die qualitativ hochwertige und zugewandte Patientenversorgung in MVZ sicherstellen. Trete die Maximierung der Rendite als Ziel in den Vordergrund, bestehe Handlungsbedarf. „Der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und deren Finanzierung im Rahmen unseres Solidarsystems kommt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiger Gemeinwohlbelang zu. Dem tragen die Regulierungsvorschläge der Bundesärztekammer Rechnung. Mit ihnen können die Rahmenbedingungen so ausgerichtet werden, dass Medizinische Versorgungszentren ihre Patienten weiterhin medizinisch vernünftig versorgen und ihre Behandlungen nicht primär an der Rendite orientieren“, so Reinhardt.

Quelle: BÄK am 24. Mai 2023

Das BÄK-
Positionspapier



Nach Redaktionsschluss...

...hat der Bundesrat Mitte Juni den Regulierungsvorschlag für Investoren-MVZ (iMVZ) mit großer Mehrheit angenommen. Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, ein MVZ-Regulierungsgesetz zur Verhinderung eines unreglementierten Wachstums von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren zu entwickeln.